



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2009	Heilbad Heiligenstadt, den 03.03.2009	Nr. 07
---------------	---------------------------------------	--------

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld	
Außerplanmäßige Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 06.03.2009	... 57
Festsetzung von Brenntagen im Landkreis Eichsfeld vom 18.03. bis einschließlich 31.03.2009	... 57
B Veröffentlichungen sonstiger Stellen	
<u>Landratsamt Nordhausen, Kreiswahlbüro, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen</u> Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 189 (Eichsfeld – Nordhausen – Unstrut-Hainich-Kreis I) – Betrifft: Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009	... 59
<u>Bürgerbeauftragte des Freistaates Thüringen, Jürgen-Fuchs-Str. 1, 99096 Erfurt</u> Die Thüringer Bürgerbeauftragte am 24.03.2009 in Heilbad Heiligenstadt	... 61

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Kreistagsbüro und Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -1240 / 1241 / 1242;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Außerplanmäßige Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 06.03.2009

In Anwendung des § 35 Absatz 2 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) findet am

Freitag, den 06. März 2009 um 14:00 Uhr

in der **Aula des Lingemann-Gymnasiums**

in Heilbad Heiligenstadt, Bahnhofstraße 17 eine außerplanmäßige Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

01. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
02. Festlegung der Tagesordnung
03. Grundsatzbeschluss zur Umsetzung des Konjunkturprogramms II
04. Mitteilungen und Anfragen

Heilbad Heiligenstadt, 03. März 2009

Der Landrat

Festsetzung von Brenntagen im Landkreis Eichsfeld vom 18.03. bis einschließlich 31.03.2009

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 4, 5 und 7 der Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen vom 2. März 1993 (GVBl. Nr. 11 S. 232, geändert durch die Verordnung vom 9. März 1999, GVBl. Nr. 7 S. 240) legt der Landkreis Eichsfeld für sein Territorium fest, dass in dem Zeitraum

vom 18. März 2009 bis einschließlich 31. März 2009

trockener unbelasteter Baum- und Strauchschnitt, der auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken angefallen ist, außerhalb von dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen verbrannt werden darf.

Regelung für die Stadt Heilbad Heiligenstadt:

Für die Stadt Heilbad Heiligenstadt gelten die besonderen Vorschriften der Ordnungsbehördlichen Verordnung und der Kurparkordnung der Stadt Heilbad Heiligenstadt. Auskünfte und Hinweise dazu sowie zu alternativen Entsorgungsmöglichkeiten erteilt die Stadtverwaltung Heilbad Heiligenstadt.

Beim Verbrennen sind nachstehende Bedingungen zu beachten:

- Es darf nur trockener und unbelasteter Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden, und dies auch nur, soweit dieser auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken angefallen ist.
- Das Verbrennen ist mindestens zwei Werktage vor Beginn unter Angabe des Ortes und des Zeitraumes bei der örtlich zuständigen Verwaltungsgemeinschaft bzw. Stadt oder Gemeinde anzuzeigen.

Diese kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zusätzlich erforderliche Anordnungen zur Verbrennung treffen, insbesondere hinsichtlich Ort, Aufsicht und Bereitstellung von Feuerlöschgeräten.

Die der Verwaltungsgemeinschaft bzw. Stadt oder Gemeinde nach anderen Vorschriften zustehenden Befugnisse, insbesondere nach dem Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) oder dem Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG), werden hierdurch nicht berührt.

Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

- 1.500 m zu Flugplätzen
 - 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
 - 100 m zu Waldflächen unter Beachtung der Waldbrandwarnstufen,
 - 50 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
 - 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen,
 - 5 m zur Grundstücksgrenze
- Das Verbrennen der pflanzlichen Abfälle ist nur dann zulässig, wenn dadurch keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Windrichtung und Windgeschwindigkeit sind zu beachten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
- Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben und nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen. Sie sind zu beaufsichtigen, bis Flammen und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.
- Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen - abgesehen von handelsüblichen Grill- und Ofenzünder - keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer, verwendet werden. Auch dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten in Flamme und Glut gegossen werden.
- Es bleibt auch während der Brenntage gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) verboten, Stoppelfelder sowie die Pflanzendecke von Wiesen, Feldrainen, Gelände an Straßen und Wegrändern, an Hängen, Böschungen und Bahndämmen u. ä. abzubrennen, soweit diese Maßnahmen nicht aufgrund einer behördlichen Entscheidung zugelassen wurden.

Zu widerhandlungen gegen o. g. Vorschriften können als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Heilbad Heiligenstadt, den 17. Februar 2009

gez. Dr. W. Henning
Landrat

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 189 (Eichsfeld – Nordhausen – Unstrut-Hainich-Kreis I) – Betrifft: Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009

I. Kreiswahlvorschläge

1. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können gemäß § 18 Abs. 1 BWG von Parteien und von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) eingereicht werden. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können gemäß § 18 Abs. 2 BWG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 29.06.2009 dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige muss den satzungsmäßigen Namen der Partei enthalten. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes sind der Anzeige beizufügen. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag mit einem Bewerber einreichen. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Andere Kreiswahlvorschläge können - ohne vorherige Anmeldung beim Bundeswahlleiter - direkt beim Kreiswahlleiter eingereicht werden.

2. Einreichen von Kreiswahlvorschlägen

Kreiswahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am 23.07.2009 bis 18.00 Uhr, schriftlich beim Kreiswahlleiter einzureichen. Sie sollen nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden und müssen enthalten:

- a) Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort.

Ferner sollen Namen, Anschriften und Telefonnummern der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters angegeben sein. Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, zu unterzeichnen. Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Andere Kreiswahlvorschläge müssen ebenfalls von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wobei die ersten drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten haben.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern, die vom Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, zu erbringen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags sind außerdem bei Parteien

deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (Anlage 17 der BWO).

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt (Anlage 14 der BWO) persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlags bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist grundsätzlich nicht nachgereicht werden.

3. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat und die Versicherung an Eides statt keiner anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei anzugehören (Anlage 15 der BWO),
- b) die Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 der BWO),
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Anlage 17 der BWO), in der der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 18 der BWO),
- d) sofern erforderlich (vgl. Ziffer 2), mindestens 200 Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Anlage 14 der BWO). Die Vordrucke für den Kreiswahlvorschlag und ihre Anlagen werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

II. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung der Bundestagswahl 2009 sind:

- das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394),
- die Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) und
- die Verordnung über den Einsatz von Wahlgeräten bei Wahlen zum Deutschen Bundestag (Bundeswahlgeräteverordnung) vom 3. September 1975 (BGBl. I S. 2459), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. April 1999 (BGBl. I S. 749).

III. Anschriften des Landes- und des Bundeswahlleiters

Die Anschrift des Landeswahlleiters Thüringen lautet:

Der Landeswahlleiter Thüringen
Europaplatz 3
99091 Erfurt

Postanschrift:
Der Landeswahlleiter Thüringen
PF 90 01 63
99104 Erfurt

Telefonnummer: 0361 / 37 84 100
Telefax: 0361 / 37 84 691
Internet: www.wahlen.thueringen.de oder www.statistik.thueringen.de

Die Anschrift des Bundeswahlleiters lautet:

Der Bundeswahlleiter
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden

Postanschrift:
Der Bundeswahlleiter

65180 Wiesbaden

Telefonnummer: 0611 / 75 21 00
Telefax: 0611 / 72 40 00
Internet: www.bundeswahlleiter.de oder www.destatis.de/wahlen

IV. Anschrift der Kreiswahlleiterin

Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 189 (Eichsfeld – Nordhausen – Unstrut-Hainich-Kreis I)
Frau Jutta Krauth
Behringstraße 3
99734 Nordhausen

Telefonnummer: 03631 / 911 300
Telefax: 03631 / 911 303
E-Mail: wahlbuero@lrandh.thueringen.de

Nordhausen, den 27. Februar 2009

gez. Krauth
Kreiswahlleiterin

Die Thüringer Bürgerbeauftragte am 24.03.2009 in Heilbad Heiligenstadt

Die Bürgerbeauftragte hat die Aufgabe, die Rechte der Bürger gegenüber den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Lande zu wahren und die Bürger im Umgang mit der Verwaltung zu beraten und zu unterstützen. Sie befasst sich mit den von den Bürgern an sie herangetragenen Wünschen, Anliegen und Vorschlägen (Bürgeranliegen). Im Rahmen dieser Aufgabe hat sie insbesondere auf die Beseitigung bekannt gewordener Mängel hinzuwirken. Darüber hinaus obliegt ihr die Bearbeitung aller ihr zugeleiteten Auskunftsbefehren und Informationersuchen. Sie wirkt auf eine einvernehmliche Erledigung der Bürgeranliegen und die zweckmäßige Erledigung sonstiger Vorgänge hin. Die Bürgerbeauftragte kann auch von sich aus tätig werden. Sofern die Bürgerbeauftragte nicht zuständig ist, leitet sie das Anliegen auf Wunsch an die zuständige Stelle weiter.

Die Bürgerbeauftragte kommt auch in Ihre Stadt:

**am 24.03.2009 ab 9:00 Uhr in das Landratsamt Eichsfeld,
Friedensplatz 8 (Laurentiuskapelle), 37308 Heilbad Heiligenstadt**

Um Wartezeiten zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen, sich Ihren persönlichen Gesprächstermin unter der

Tel.-Nr.: 0361 37-71871

zu reservieren. Ebenfalls können Termine für Gespräche am Dienstsitz der Bürgerbeauftragten in Erfurt jederzeit unter der o. g. Rufnummer vereinbart werden. Sollte Ihnen eine persönliche Vorsprache nicht möglich sein, können Sie das Büro der Bürgerbeauftragten, auch wie nachfolgend angeführt, erreichen:

Postanschrift: **Die Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen
Frau Silvia Liebaug
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt**

Telefon: 0361- 377 1871

Telefax: 0361- 377 1872

Internet: <http://www.bueb.thueringen.de>

E-Mail: buergerbeauftragte@landtag.thueringen.de

Erfurt, den 06.02.2009

HINWEIS: Die Bürgerbeauftragte steht den Vertreterinnen und Vertretern der Medien nach Terminvereinbarung für Gespräche zur Verfügung. Telefonische Rückfragen können unter o. g. Telefonnummer erfolgen.